

# Häufige Fragen zum „Kraftstoff-Trolley“

Wer darf den KS-Trolley zum Transport nutzen?

Gewerbliche Nutzung (Handwerkerregelung) nach ADR 1.1.3.1 c). Maximal 333 l Benzin in einem Behälter und auch gesamt)

Private Nutzung nach ADR 1.1.3.1 a (maximal 60 l Inhalt in einem Behälter und 240 l je Beförderungseinheit)

Welche gesetzlichen Regeln müssen beachtet werden?

ADR, TRGS, GefStoffV, BetrSichV, WHG, AwSV, Garagenverordnung

Wo darf ich den Behälter lagern?

Im Freien, komplett verschlossen (passive Lagerung), 3 m Abstand zum Gebäude, oder im Lagerraum (TRGS 510)

Wie viel darf ich im Keller oder in der Garage lagern?

Im Keller maximal 10 l (TRGS 510), in der Garage maximal 20 l (Garagenverordnung)

Wo darf ich aus dem Behälter entnehmen?

Im Freien, 10 m Abstand zum Gebäude (Ausnahme Brandschutzwand), oder im Lagerraum F90 mit entsprechendem Luftwechsel und Exschutz (Aktive Lagerung nach TRGS 510)

Wann wird der KS-Trolley zu einem Lagerbehälter?

Nach einem ½ Jahr (AwSV §2 (9))

Welche Mengen dürfen in der Werkstatt gelagert werden?

Maximal die Mengen für den Tagesbedarf (TRGS 510)

Wann ist eine Auffangwanne erforderlich?

Bei der Lagerung von mehr als 100 l / 220 l wassergefährdender Stoffe (VAwS / AwSV §1 (2) und (3))